

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. S. 63.

(Nr. 1896.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafgerichtsordnung für das preussische Heer vom 3. April 1845 und der bayerischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869, sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auch auf strafbare Handlungen der im §. 1 bezeichneten Personen, welche vor dem Inkrafttreten desselben begangen sind, insoweit Anwendung, als rücksichtlich derselben das militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

• Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1890.

17

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1890.